

## **Anhang 3**

Einwohnergemeinden Deitingen, Derendingen, Luterbach, Subingen: Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt; Teilrevision Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) / Verbindungsleitungen zwischen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen und dem Zweckverband

### **Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)**

Bewilligung-Nr.: NN2005-009

Gesuchsteller: Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt;  
p.A. P. Baumgartner, Präsident, Vogelsangweg 3, 4543 Deitingen

Gemeinde(n): Derendingen

#### **1. Feststellungen**

- 1.1 Die mit dem Bau und Betrieb der neuen Verbindungsleitungen verbundene teilweise Beanspruchung von Waldboden stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar.
- 1.2 Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 WaG, § 9 WaG-SO, § 25 WaV-SO).

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Für das zu genehmigende Vorhaben liegen wichtige Gründe vor.
- 2.2 Zudem werden die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig erheblich beeinträchtigt.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes auf einer Länge von ca. 530 m wird erteilt (Parzellen GB Derendingen 2 und 90001; Koord. ca. 611.771 / 228.466 bis 612.232 / 228.642). Die Bewilligung gilt unbefristet.
- 3.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere der Übersichtsplan 1:5000 (Plan-Nr. 2769/5; 11. November 2004) und der Situationsplan 1:2000 Pumpwerk Ruchacker - Deitingen (Plan-Nr. 2769/7; Januar 2005).

#### **4. Auflagen und Bedingungen**

- 4.1 Die Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Kantonsforstamtes (vertreten durch Kreisförster Jürg Misteli, Forstkreis Was-

seramt/Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn; Tel. 032 627 23 45) zu erfolgen. **Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.** Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.

- 4.2 Die Breite der Bauschneise auf Waldareal darf während der Bauphase max. 5.0 m betragen (inkl. parallel zum Leitungstrasse verlaufender Wege beziehungsweise Strassen).
- 4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Baufläche(n) darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen, zwischenzulagern oder zu deponieren.
- 4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Beweidung usw.). Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, unaufgefordert zu melden.
- 4.5 Von den im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen ist dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, unaufgefordert ein Ausführungsplan 1:2000 zuzustellen.
- 4.6 Werden die Bauten und Anlagen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, haben der Bewilligungsinhaber/die Bewilligungsinhaberin diese auf Verlangen der kantonalen Forstbehörden wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.

## 5. Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentliche Baubewilligung sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist vom Bewilligungsempfänger/von der Bewilligungsempfängerin mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

Volkswirtschaftsdepartement / KFASO / NN2005-009 / 05. November 2005 / DVB

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16  
Kantonales Waldgesetz (WaGSO, BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9  
Kantonale Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25